

PLANZEICHENERKLÄRUNG:
FESTSETZUNGEN
PLANZEICHEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 19. JAN. 1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- O.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE - BAULINIEN - BAUGRENZEN:

- OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN:

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- SICHTDREIECK
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ZUFahrtsVERBOT EINZÄUNUNG OHNE TÜR UND TOR
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 23. Juli 1973).

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDRÜCKSGRÖSSEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

CELLE, DEN 26. Juli 1973 KATASTERAMT

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ELDINGEN IM MÄRZ 1973

[Signature]
ORTSPLANER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 25. APRIL 1973 bis 25. MAI 1973 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 4.4.1973

ELDINGEN, DEN 26. JUNI 1973 DER GEMEINDEDIREKTOR:

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 12. JUNI 1973

DER BÜRGERMEISTER: *[Signature]* DER GEMEINDEDIREKTOR/ *[Signature]*

DER LANDKREIS CELLE HAT KEINE BEDENKEN CELLE DEN 1973 DER OBERKREISDIREKTOR I.V. *[Signature]*

Genehmigt gem. § 4 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60

Lüneburg, den 8.3.1974 Der Regierungspräsident G.Z.: 214 - a 25/3



Im Auftrage: *[Signature]* ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZES AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 13.5.1974 IM AMTSBLATT FÜR DEN Landkreis Celle NR. 13 VOM 30.5.1974

Ladendorf, DEN 1.6.1974 DER GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*



AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

IN GEBIETEN FÜR DIE ALS VOLLGESCHOSSZAHL I ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT IST, SIND GEM. § 4 ABS. 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

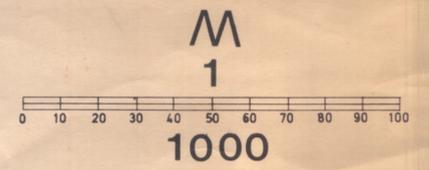
IM "ALLGEMEINEN WOHNGEBIET" (WA) SIND DIE UNTER § 4 ABS. 3 ZIFF. 6 DER BAUNVO GENANNTE ANLAGEN (STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN) GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO AUCH ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES KANN ALS AUSNAHME GEMÄSS § 31 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN GEBIETEN FÜR DIE ALS GESCHOSSZAHL I FESTGESETZT IST, AUSSER DANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DAS DACHGESCHOSS GEM. § 7c DER BAUORDNUNG VON 1962 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG ALS VOLLGESCHOSS GILT.

DIE BEPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN INNERHALB DES SICHTDREIECKS AUF DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ÜBER STRASSENKRÖNE ZULÄSSIG.

ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DIE GARAGEN AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG (§ 22 ABS. 4 BAUNVO).

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 ELDINGEN LANDKREIS CELLE/HAN KNACKENDÖFFEL- STRASSE



KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
BRAUNSCHWEIG JASPERALLEE 1b